Jugendarbeiterschutz

Autor(en): **Chresta, Hans**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **49 (1957)**

Heft 4

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-353790

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der «Kleine AHV-Führer»

Der Gewerkschaftsbund hat schon bisher einen «Kleinen AHV-Führer» herausgegeben, der knapp zusammenfassend über alle für den einfachen Versicherten maßgebenden Bestimmungen des AHVG orientierte und der bereits drei Auflagen notwendig machte. Die die vierte Revision berücksichtigende vierte Auflage ist soeben in stark erweitertem Umfang erschienen. Sie enthält neben dem bisherigen, nun ebenfalls erweiterten, orientierenden Text auch den sogenannten Skalenwähler für Rentner, denen ihre Beitragsjahre doppelt angerechnet werden und alle 21 Rententabellen, aus denen auf Grund des durchschnittlichen Jahresbeitrages und der Zahl der Beitragsjahre die einzelnen Renten mühelos abgelesen werden können. Der 40 Seiten starke «Kleine AHV-Führer» kann vom Sekretariat des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, Monbijoustraße 61, Bern, gegen Einsendung von 75 Rp. in Briefmarken bezogen werden.

Giacomo Bernasconi.

Jugendarbeiterschutz

Die Vergessenen

Jeden Tag hören wir von der 40- oder 44-Stunden-Woche. In allen Zeitungen lesen wir das Lob der sozial fortschrittlichen Schweiz. Das mag für viele Berufe gelten. Die Arbeitsschutzbestimmungen für unsern Nachwuchs aber haben mit der bisherigen Entwicklung nicht Schritt gehalten. Nicht nur gelten für einzelne Berufe während der Lehrzeit heute noch Arbeitszeiten von 54, 57 und 60 Stunden. Auch die Frage der Ferien und des Gesundheitsschutzes der jungen Arbeiter sind durch die sozialpolitische Entwicklung überholt.

Seit 1933 stellen wir keine wesentlichen Verbesserungen des maßgebenden Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung oder der verschiedenen kantonalen Einführungsgesetze fest,

mit Ausnahme verschiedener Anpassungen der Ferienansprüche, wie zum Beispiel im kantonalen Feriengesetz von 1953 des Kantons Zürich von 12 auf 18 Arbeitstage bis zum erfüllten 19. Altersjahr.

Die Zeiten haben sich geändert. Was 1933 ein Wagnis bedeutete, ist heute – nach bald 25 Jahren – überholt. Wir sind in einen *Rückstand in der Sozialgesetzgebung für Jugendliche* geraten. Wie sind die Verhältnisse bei uns und in den umliegenden Ländern?

60- oder 44-Stunden-Woche für Lehrlinge

Der Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben, der in den ersten Nachkriegsjahren in unserem Lande sehr begrüßt wurde — um den es jetzt aber sehr stille geworden ist – sah eine Arbeitszeit von 48 Stunden in der Woche oder 9 Stunden im Tag maximal für alle jugendlichen Arbeitnehmer bis zum vollendeten 18. Altersjahr vor. Bereits 1944 hatte die Delegiertenversammlung der Vereinigung für Ferien und Freizeit (Dachverband der Jugendvereinigungen) in Zürich die Forderung aufgestellt, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeitnehmer (bis zum vollendeten 18. Altersjahr) 44 Stunden wöchentlich oder 8 Stunden täglich nicht überschreiten dürfe [1].

Bis heute aber ist diese Forderung nicht erfüllt! Art. 14 des *Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung*, 1930, fordert nur, daß

> *« die Arbeitszeit der Lehrlinge nicht länger sein darf als die der Arbeiter und Angestellten des gleichen Betriebes oder, wenn keine solchen beschäftigt werden, nicht länger, als es ortsüblich ist ».*

Daß ein solcher Kautschukartikel weitesten Spielraum für krasse Auswüchse zuläßt, können wir leicht erkennen. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung für den *Kanton Zürich*, 1938, begrenzt in § 12:

> *«Die tägliche Arbeitszeit darf 9 Stunden nicht überschreiten», (also 54 Stunden in der Woche!),*

durchbricht aber diese Regelung durch den Satz:

> *«Der Regierungsrat kann nach Anhörung der Berufsverbände die maximale Arbeitszeit der Lehrlinge für einzelne Berufe auf 10 Stunden ausdehnen.»*

Solche *Ausnahmen* gelten im Kanton Zürich für:

a) Bäcker- und Konditorengewerbe: Montag bis Donnerstag 9 Stunden, Freitag und Samstag 10 Stunden = 56 Stunden.

b) Gastgewerbe: Die tägliche Arbeits- und Präsenzzeit der Lehrlinge darf, die Zeit für die Einnahmen der Mahlzeiten eingeschlossen, 10 Stunden nicht überschreiten = 60 Stunden.

c) Coiffeurgewerbe: In den Städten Zürich und Winterthur 9½ Stunden, im übrigen Kantonsgebiet 10 Stunden (inbegriffen zwei Pausen zu 15 Minuten) = 57 bzw. 60 Stunden.

---

[1] Für eine gesunde und tüchtige Jugend; Postulate der Vereinigung für Ferien und Freizeit für Jugendliche zum Schutze der berufstätigen Jugend, 1944, S. 7 (zit. VFF 1944).

d) Metzgergewerbe: 9 Stunden (und auf der Landschaft an zwei Tagen 10 Stunden) = 54 bzw. 56 Stunden.

Die Arbeitszeit der Lehrlinge (soweit sie nicht unter das Fabrikgesetz oder unter Gesamtarbeitsverträge fällt) beträgt also im fortschrittlichen Kanton Zürich 54, für einzelne Berufe bis 60 Stunden!

Als Vergleich dienen die entsprechenden Zahlen für Jugendliche in:

Deutschland	48 Stunden
Oesterreich	44 Stunden [2]

Ein neuer westdeutscher Gesetzesentwurf enthält die Bestimmung, daß die Arbeitszeit der Jugendlichen 7 Stunden täglich und *40 Stunden* wöchentlich nicht überschreiten dürfe [3].

Der Abstand im sozialpolitischen Denken – den diese Zahlen uns aufzeigen – vergrößert sich noch, wenn wir sehen, wie zum Beispiel in Deutschland die Herabsetzung der Arbeitszeit von arbeitsmedizinischer Seite durch Gutachten von Aerzten und die Ergebnisse berufsärztlicher Untersuchungen gefordert [4] [5], währenddem in der Schweiz von seiten der Aerzte kaum zu diesen Fragen Stellung genommen wird.

Arbeitsmedizinische Untersuchungen bei einer größeren Zahl von Jugendlichen in Deutschland stellen fest, daß unter den 14- bis 16jährigen Jugendlichen ein auffallend großer Teil an Herzfehlern und Kreislaufstörungen litt,

die zwar oft noch keine Beschwerden verursachten, die aber mit objektiven ärztlichen Untersuchungsmethoden einwandfrei nachgewiesen waren. Diese Menschen sind in 1 bis 2 Jahrzehnten vermindert arbeitsfähig, bilden im besten Leistungsalter wegen Arbeitsunfähigkeit bereits eine soziale Belastung der Volkswirtschaft. Das Anwachsen der *Herz- und Kreislaufschäden* bei älteren Berufstätigen (Managerkrankheit) weist auf die *Folgen von Ueberschreitungen der Arbeitszeit* hin. Lange Arbeitszeiten müssen sich aber besonders schwer bei Jugendlichen auswirken, die durch die Einarbeitung im Beruf, die Wachstumsvorgänge des Körpers, die Um-

---

[2] Oesterreichisches Jugendschutzgesetz, beschlossen 1. Juli 1948 vom österreichischen Nationalrat, in «Gewerkschaftliche Rundschau» 1948, Heft 8.

[3] Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeits-Schutzgesetz-Entwurf) des Deutschen Gewerkschaftsbundes, 1954, § 8.

[4] Hoske H., «Lebenstüchtige Jugend», Ries-Verlag, Freiburg i. Br.

[5] Michaelis H. F., Dr. med., Landesgewerbearzt von Rheinland-Pfalz, Mainz: Arbeitsmedizinisches Gutachen zum erweiterten Jugendarbeitsschutz, in «Denkschrift des Deutschen Gewerkschaftsbundes», S. 134/135 (zit. Denkschrift DGB).

stellungen im Tagesablauf, in ihrer Ernährung und in ihrer Umwelt belastet sind. Gerade gegen Herz- und Kreislaufstörungen aber sind ausreichende Ruhe und Erholung wirksame Gegenmaßnahmen. In späteren Berufsjahren wird sich daher der anfängliche Verzicht auf längere Arbeitsdauer mehr als lohnen. Auch wird durch die Herabsetzung der Arbeitszeit der Unterschied zwischen der Beanspruchung in der Volksschule und der Tätigkeit im Berufe einigermaßen überbrückt [6].

Statt einer sukzessiven Verminderung der Arbeitszeit zeigen sich sowohl in Deutschland als in der Schweiz sehr oft Ueberschreitungen der Arbeitszeit.

So gibt die *Hessische Erhebung* von 1952 bei 90 000 Jugendlichen folgende Zahlen an:

	Männl. Jugendliche	Weibl. Jugendliche
Bis 48 Stunden	65,8 Prozent	55,8 Prozent
Ueber 48 bis 54 Stunden	23,5 »	29,4 »
Ueber 54 bis 60 Stunden	7,0 »	10,1 »
Ueber 60 Stunden	3,7 »	4,7 »

In diesen Zahlen sind nicht nur die Lehrlinge, sondern auch die jugendlichen Hilfsarbeiter inbegriffen. Während in den Großbetrieben und Fabriken die Arbeitszeit für die Jugendlichen im allgemeinen strikte eingehalten wird und nur wenige Ueberschreitungen der 48-Stunden-Woche vorkommen, wird die Arbeitskraft der Jugendlichen im Kleinbetrieb über Gebühr ausgenützt (Handwerk 58 Prozent, Einzelhandel 70 Prozent Ueberschreitungen). Klein- und Mittelbetriebe bis zu 20 Arbeitnehmern, das heißt die überwiegende Zahl der gewerblichen Betrieben, bieten die größeren Schwierigkeiten als Großbetriebe [7].

Für *Oesterreich* ist folgende Erhebung aufschlußreich: «61 Prozent der Kellner- und Kochlehrlinge in Wien und 31 Prozent aller Wiener Jugendlichen mußten im Jahre 1954 länger als die gesetzlich vorgeschriebene Arbeitszeit von 44 Stunden wöchentlich arbeiten [8].»

Für die *Schweiz* fehlen fast alle diesbezüglichen Untersuchungen. Man scheut sich offenbar, in dieses Wespennest zu stechen, doch liegen die Verhältnisse ähnlich wie in Deutschland und Oesterreich. Natürlich gibt es viele Berufe, in denen die vorgeschriebene Arbeitszeit eingehalten wird. Namentlich sind es die Großbetriebe, die schon aus organisatorischen Gründen bei der festgelegten (durch

---

[6] Nach Michaelis, «Denkschrift» DGB, S. 134/135.
[7] Hoske H., «Lebenstüchtige Jugend», S. 94 / «Denkschrift DGB», S. 149.
[8] «Oesterr. Jugend- und Informationsdienst», Dezember 1955, S. 24.

das Fabrikgesetz geregelten) Arbeitszeit verbleiben. Eine Befragung aus dem Kanton Basel-Land [9] bestätigt diese Feststellung: «Der größte Teil der befragten jugendlichen Angelernten und Hilfsarbeiter in der Industrie arbeitet 48 Stunden. Ueber 60 Stunden arbeitet keiner... Von den Ausläufern und Hilfsarbeitern in gewerblichen Betrieben verfügen nur ein Drittel über eine Arbeitszeit von 48 und nur wenige unter 48 Stunden. *Die übrigen zwei Drittel arbeiten im Durchschnitt 60, einzelne sogar bis 90 Stunden in der Woche.*»

Diese Zahlen sprechen eine deutliche Sprache, aber sie sind nicht die einzigen. Hans Neumann weist in einem Radiovortrag auf eine Untersuchung des Berner Schularztes Dr. Lauener hin, der feststellte, «*daß – und zwar nicht nur in vereinzelten Fällen – es noch heute Jugendliche gibt, zumal Bäcker, Köche und Kellner, die wöchentlich durchschnittlich 65 bis 70 Stunden arbeiten müssen* [10]». Diese Angaben decken sich vollauf mit den Beobachtungen all derjenigen Personen, die in engerem Kontakt mit arbeitenden Jugendlichen stehen. Sie sind auch keine Geheimnisse, sondern schon mehrmals publiziert worden. Nach meinen eigenen Erfahrungen müssen die Jugendlichen in den meisten Berufen durchschnittlich nicht länger als die gesetzlich vorgeschriebene Arbeitszeit arbeiten, währenddem in den oben erwähnten Berufen Arbeitszeitüberschreitungen häufig sind. Selbstverständlich gibt es auch in diesen Berufen Lehrmeister, die sich an die Vorschriften halten. Auf der andern Seite aber ergab sich bei einem Bäckerlehrling ein Höchstwert von 76½ Stunden, bei einem Kochlehrling von 76 Stunden, bei 4 Bäckern zwischen 72 und 74 Stunden Arbeitszeit in der Woche.

Ueber die Verhältnisse im Gastgewerbe finden wir interessante Angaben in der «Gewerkschaftsjugend» 1955, März- und Juninummer, und in einer Arbeit über «Den Einfluß richtiger oder falscher Berufsvorstellungen auf die Zufriedenheit in der Lehre» [11]. Ihr können wir entnehmen, daß zum Beispiel bei den Lehrlingen im 2. Lehrjahr von den Laboranten nur 5,5 Prozent, bei den Köchen aber 34,8 Prozent, den Beruf nicht mehr ergreifen würden. Den Hauptgrund bei den Köchen bildet die Enttäuschung über die lange und unregelmäßige Arbeitszeit.

Wir können mit den Ausführungen der «Denkschrift des Deutschen Gewerkschaftsbundes» einiggehen: «Im Gegensatz zu früheren Zeiten, als die Arbeitsstellen im Handwerk und in der Landwirtschaft als solide Grundlage für einen erfolgreichen Berufsweg

---

[9] Haug Werner, «Die Freizeitgestaltung der ungelernten Jugendlichen und Arbeiter», Basel-Land, Diplomarbeit Schule für soziale Arbeit, Zürich 1951.

[10] Neumann Hans, «Erreichtes und Erstrebtes im Jugendschutz», Radiovortrag, Dezember 1950.

[11] Esh Judith, Diplomarbeit Schule für soziale Arbeit, Zürich, Dezember 1953.

angesehen wurden, ist heute eine völlige Umkehrung der Wertschätzung und der Güte der Arbeitsbedingungen in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen eingetreten. Die Industrie hat heute vielfach günstigere und modernere Lohn- und Arbeitsverhältnisse als gewisse Berufszweige, deren Betriebsstätten oft erschreckend rückständig in der Befolgung zum Beispiel der elementaren Jugendarbeitsschutz-Vorschriften sind [12].»

Die Gefahr einer Nichtbefolgung arbeitsrechtlicher Jugendschutzvorschriften nimmt mit dem Grade der Arbeitsintensität der Betriebe zu und im Verhältnis zu ihrem Rationalisierungsgrade und zu ihrer Kapitalintensität – insbesondere zu ihrer maschinellen Ausstattung – ab.

«Es wäre sehr kurzsichtig, wollte man den wegen seines Alters noch nicht voll entwickelten Menschen während seiner geistigen, seelischen und körperlichen Aufbauzeit so behandeln und belasten wie einen Erwachsenen. Man verlangt ja auch in der Schule nicht – und dieses Beispiel ist absolut analog auf die Arbeitsbelastung eines Jugendlichen im Vergleich zu derjenigen eines Erwachsenen anwendbar – von einem Mittelschüler die gleichen geistigen oder sportlichen Leistungen wie von einem Hochschulstudenten, weder in der Ausdauer noch in der Güte [13].»

Emmy Moor bemerkte an einem Vortrag über «Jugendgefährdung-Jugendschutz» [14], wie die Mechanisierung, Technisierung und Spezialisierung der Arbeit auf die körperlichen und geistigen Fähigkeiten und seelischen Spannkräfte des modernen Menschen einwirke und ihn zu einem nervösen und früh verbrauchten Wesen mache. Sie erinnert an die Ansicht Kretschmers, daß auch im Maschinenzeitalter nicht vergessen werden dürfe, daß der Mensch keine Maschine sei. «Zu der Leistungssteigerung muß auch die Leistungsschonung kommen, das heißt zum wirtschaftlichen das menschliche Problem, besonders für das Entwicklungsalter bis zu 25 Jahren.»

Für die Jugendlichen verlangen die *eidgenössischen Fabrikinspektoren* seit langem eine *Reduktion der Arbeitszeit.* Schon in ihrem Bericht für die Jahre 1945/46 haben sie festgestellt: «Es ist sehr zu wünschen, daß hinsichtlich der Beschränkung der täglichen Arbeitszeit der Jugendlichen einmal etwas geschieht. Gerade bei der Fünftagewoche sollte Ueberzeit für Jugendliche verboten sein. Man wird bei der Revision des Fabrikgesetzes auch die Arbeitszeit der

---

[12] «Denkschrift DGB», S. 20.
[13] «Denkschrift DGB», S. 108.
[14] Moor Emmy, «Jugendgefährdung – Jugendschutz», Genossenschaftsbuchhandlung Zürich, 1954, S. 6/9.

Jugendlichen irgendwie beschränken müssen, wie es einige große Industrieländer bereits getan haben.»

Emmy Moor fährt in ihrer lesenswerten Schrift weiter: «Die damals schon fällige Revision des Eidgenössischen Fabrikgesetzes steht immer noch in weiter Ferne. Auch das umfassende Arbeitszeitgesetz für Industrie, Handel und Gewerbe ist weit von seiner Verwirklichung entfernt. Das gilt leider auch für ein eidgenössisches Feriengesetz, das verlängerte Ferien für unsere Jugendlichen in der ganzen Schweiz obligatorisch machen sollte. Diese bestehen bekanntlich als rare Ausnahmen nur in ganz wenigen Kantonen.

Für eine Großzahl der Jugendlichen ist die Berufsfreude und der Berufsstolz durch die heutigen Arbeitsmethoden in Gefahr, abzusterben.

Ein neuer radikaler Schritt ist nötig geworden. Die 40-Stunden-Woche und eine spezielle Reduktion der Arbeitszeit der Jugendlichen ist heute notwendiger als alle Spezialmaßnahmen gegen Schund und Kitsch.»

Ist die lange Arbeitszeit zur Erreichung des Lehrzieles nötig?

Erfahrungen aus Hunderten von Grundausbildungs-Lehrgängen in Deutschland beweisen, daß das Lehrziel bei wöchentlich 28 Stunden planmäßiger Ausbildung, 8 Stunden Berufsschulunterricht und 4 Stunden Spiel und Sport sehr gut erreicht wird.

Teilnehmer an Grundausbildungs-Lehrgängen erreichten nach einem Jahr den Ausbildungsstand von Lehrlingen in Privatbetrieben nach zweijähriger Lehre mit 48 bis 50 Stunden Arbeitszeit. 30 Prozent der Teilnehmer waren nach einem Jahr imstande, Gehilfenprüfungsarbeiten herzustellen. Das Ziel wurde erreicht, weil keine ausbildungsfremden Beschäftigungen ausgeführt werden mußten (Auslaufen, Hilfsarbeitertätigkeit) und planmäßig ausgebildet wurde [15].

«Heute wird der Lehrling in den Autowerkstätten (um nur ein Beispiel aus unserem Lande zu nennen) sehr häufig vernachlässigt; er muß im ersten Jahr Wagen waschen, putzen und Benzin einfüllen; aber lernen kann er wenig. An einer unlängst durchgeführten obligatorischen Zwischenprüfung solcher Lehrlinge mußten von 90 Fällen 70 beanstandet werden. Das sagt genug [16].»

---

[15] Vogel Theodor Dr., in «Denkschrift DGB», S. 175/178.

[16] Schütz Otto, Nationalrat, anläßlich der Einweihung der neuen Lehrwerkschule für Automechaniker der AMAG in Zürich, 14. Mai 1956.

Das *Problem* lautet nicht: Gefährdung des Lehrerfolges bei verkürzter Arbeitszeit, sondern

> *Gewinnung ausreichender Zeit für die Erholung und Entfaltung der Fähigkeiten unserer Jugendlichen durch Vermeidung von Leerlauf und ausbildungsfremder Beschäftigung sowie durch planvollere Gestaltung und Systematisierung der Lehre.*

4 Wochen Ferien für alle Jugendlichen unbedingt notwendig

Vergleichen wir die Ferienansprüche der Jugendlichen in der Schweiz und in den umliegenden Ländern, so erkennen wir wiederum, wie der arbeitende Jugendliche in unserem Lande der Vergessene ist.

Deutschland: Fünf Bundesländer, nämlich Niedersachsen, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Bremen haben 24 Arbeitstage (= 4 Wochen) bezahlte Ferien für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gesetzlich festgelegt. Bayern und Baden kennen 24 Arbeitstage bis zum vollendeten 16. Altersjahr und 18 Arbeitstage vom 16. bis 18. Altersjahr. Berlin hat 21 Arbeitstage bis zum 16. Altersjahr und 18 Arbeitstage vom 16. bis 18. Altersjahr; Südwürttemberg und Hohenzollern kennen 18 Arbeitstage bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Hamburg, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westphalen regeln 15 Arbeitstage bis zum vollendeten 16. und 12 Arbeitstage vom 16. bis 18. Altersjahr. Der Urlaub in diesen drei Ländern erhöht sich auf 18 Arbeitstage, wenn der Jugendliche mindestens 10 Tage an einem Lager oder einer Fahrt der Demokratischen Jugendorganisation teilnimmt [17]. Der Entwurf zum neuen Jugendschutzgesetz in Deutschland sieht für alle Länder 24 Arbeitstage Ferien vor [18].

Frankreich und *Oesterreich* kennen bereits 24 Arbeitstage Ferien für Jugendliche bis zum erfüllten 18. Altersjahr gesetzlich [19].

Für die *Schweiz* gelten *6 Arbeitstage mindestens,* aber nur für Lehrlinge [20]. Die *Kantone* können einen höheren Anspruch festhalten, doch gehen nicht alle Kantone weiter, die meisten höchstens auf 14 Arbeitstage. Der Kanton Zürich kennt seit 1953 18 Arbeitstage bis zum erfüllten 19. Altersjahr und 12 Arbeitstage Ferien im 20. Altersjahr [21]. Ebenfalls 3 Wochen Ferien gelten für Jugendliche in den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Land, Neuenburg und Genf [22]. Der jugendliche Hilfsarbeiter besitzt nur in einigen Kan-

---

[17] «Denkschrift DGB», S. 197.
[18] Hoske, «Der Weg zur gesunden Jugend», S. 92/93.
[19] «Denkschrift DGB», S. 206.
[20] Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung, 1930.
[21] Feriengesetz Kanton Zürich, 1953.
[22] Neumann Hans, «Erreichtes und Erstrebtes im Jugendschutz», 1950, S. 14.

tonen (mit kantonalen Feriengesetzen) einen Anspruch auf Ferien, in den meisten Kantonen aber kein Anrecht.

Aufschlußreich ist in diesem Zusammenhange, daß

> *die Kommission schweizerischer Schulärzte in einer Eingabe an das Biga schon 1948 forderte, daß bei einer Revision des Fabrikgesetzes für die Schulentlassenen vier Ferienwochen als unerläßlich anzusetzen seien. Weniger könne ärztlicherweise nicht verantwortet werden* [23].

Die Begründung lautete: «Die Neigung zu Ermüdungserscheinungen bei den Schulentlassenen muß außer andern Gründen in der Belastung, die mit dem Uebergang vom Schulbetrieb in die harte Berufsarbeit verbunden ist, gesucht werden. Die plötzlich einsetzende strenge Arbeitszeit, das Ungewohnte der Arbeit an sich, schlecht gelüftete Arbeitsräume, ungewohnte Körperhaltung und die oft übermäßige Arbeitszeit sind wesentliche Ermüdungsfaktoren.

Für den jugendlichen Organismus besteht die besondere Forderung, sich zuerst an die Anforderungen der Berufe anzupassen und sich abzuhärten... Während einerseits ein gewisses Maß körperlicher und geistiger Arbeit zur vollen Entwicklung und Erhaltung der Gesundheit notwendig ist, machen sich anderseits bei starker Belastung sowie beim *Fehlen ausgiebiger Ruhezeiten tiefgreifende Störungen* bemerkbar.

Die technischen Fortschritte, die Intensivierung des Wirtschaftslebens, das erhöhte Arbeitstempo und die ungesunde Hast des modernen Menschen haben Rhythmus und Intensität der Arbeit wesentlich gesteigert. Dadurch wird der vorzeitige Verbrauch der Körperenergie und die Ermüdung begünstigt. Die Ermüdung kann durch Energie und Spannung wohl relativ hinausgeschoben werden, doch folgt dann um so rascher die Uebermüdung mit ihren vielfachen Symptomen, wie Appetit- und Verdauungsstörungen, Störungen der Blutbildung, des Zirkulationssystems und der inneren Sekretion sowie Herabsetzung der Widerstandskraft gegen Unfälle und Infektionen. Daneben treten Reizbarkeit, Unlustgefühle, Schlaflosigkeit und Angstzustände auf. Dies gilt sowohl für den gewerblichen wie für den kaufmännisch-intellektuellen Jugendlichen [24].»

«Die Ferienzeit hat für den Jugendlichen noch eine andere Aufgabe zu erfüllen als für den Erwachsenen, der nur für den Ausgleich verloren gegangener Kräfte und Spannungen zu sorgen hat. Der Jugendliche hat vielfach in den Monaten der Berufsarbeit eine

---

[23] Mäder E., Dr. med., Warum hat die schulentlassene Jugend ausreichende Ferien dringend nötig?, «Pro Juventute» 1949, Heft 6, S. 206/209.

[24] Mäder E., Dr. med., dito, «Pro Juventute», 1949, S. 206/209.

mehr oder minder deutlich meßbare Hemmung seiner Entwicklung erfahren. Sie muß während der Ferien überwunden werden. Untersuchungen und viele Jahre hindurch ausgedehnte Versuche haben gezeigt, daß man zur *Leistungswiederherstellung* unter sehr günstigen Bedingungen mindestens drei Wochen Zeit benötigt. Ist dieser *Ausgleich* erreicht, muß der Jugendliche darüber hinaus noch einen *Kräfteüberschuß* erhalten, der als langanhaltender Anstoß auf seine Entwicklung einwirkt. Er muß so stark sein, daß er wenigstens in den folgenden drei bis vier Monaten die zivilisatorisch bedingten Hemmungen überwindet und den naturgegebenen Entwicklungsgang innehält. Dafür sind vier Wochen Ferien ohne Teilung unbedingt nötig [25].»

Ist die *Regenerationszeit* bei den größeren Anforderungen der Berufslehre vorhanden?

> *«Während das Schulkind bis 13 Wochen Ferien genießt und der Erwachsene mit der Zeit in den Genuß von drei bis vier Wochen gelangt, muß sich der Berufsanfänger ungerechtfertigterweise mit einer absolut ungenügenden Ferienzeit begnügen. Wie soll denn der Jugendliche sich von der Belastung der Entwicklung und der Berufsarbeit bei nur 6, bestenfalls 14 oder 18 Ferientagen genügend erholen können [26]?»*

Auch wir stellen uns diese Frage. Die Jugendlichen sind im üblichen ja nicht Arbeitskräfte des Betriebes, denen ausschlaggebende Bedeutung zukommt. Eine drei- bis vierwöchige Abwesenheit vermag deshalb keine unerträglichen Störungen verursachen. Anderseits ist sie für den Jugendlichen dringend nötig und muß auch kommen.

Gesundheitsschutz

Das *Jugendalter* ist die Zeit, in der sich der Mensch mit dem Leben auseinandersetzen und sich darin zurechtfinden muß. Es ist aber auch gleichzeitig das *Intervall umwälzender körperlicher Entwicklung, in dem das Wachstum abgeschlossen und die Reifung vollendet* wird. Der Ablauf des ganzen späteren Lebens hängt wesentlich mit davon ab, wie die Zeit des Jugendalters mit ihrer Labilität überwunden wird. Es würde sich für einen Staat also lohnen, durch geeignete Maßnahmen den Gefahren vorzubeugen, denen der Jugendliche ausgesetzt ist [27].

---

[25] Hoske, in «Denkschrift DGB», S. 125.
[26] Mäder E., Dr. med, dito, «Pro Juventute», 1949, S. 206/209.
[27] Michaelis H. F., Dr. med, in «Denkschrift DGB», S. 130/131.

Eigenartigerweise klafft für den im Berufsleben stehenden Jugendlichen zwischen Schule und Rekrutenprüfung – in der am meisten belasteten Zeit – eine Lücke von mehreren Jahren in der ärztlichen Ueberwachung.

Die letzte schulärztliche Untersuchung findet zum Beispiel in der Stadt Zürich im 7. Schuljahr statt. Es handelt sich mehr um eine Allgemeinuntersuchung, aus welcher der Berufsberater in den Stand gesetzt werden sollte, zu erkennen, ob die gesundheitliche Eignung für einen Beruf vorliege.

Nach dieser schulärztlichen Untersuchung im 14. Altersjahr finden wir für den Lehrling je eine Schirmbildaufnahme im 2. und 4. Lehrjahr, für den jugendlichen Hilfsarbeiter überhaupt keine gesundheitliche Betreuung mehr bis zur Rekrutenprüfung.

Daß der Lehrling und besonders der junge Hilfsarbeiter – trotz der größeren Gefährdung und Beanspruchung im Berufe – gegenüber dem gleichaltrigen Mittelschüler benachteiligt ist, läßt sich auch hier wieder deutlich erkennen. Nach einer Enquête von Dr. med. H. Wespi, Schularzt der Kantonsschule Zürich, 1948 [28], besaßen «von 134 Mittelschulen in der Schweiz 16 Schulen hauptamtliche und 78 nebenamtliche Schulärzte, 52 Schulen Privatärzte. Nur 16 Schulen wurden nicht ärztlich betreut. 21 Schulen kennen eine jährliche, 1 Schule die halbjährliche, die große Mehrzahl eine zwei- bis dreijährliche Untersuchung. Nur in 30 Schulen (ein Fünftel) werden die Mittelschüler überhaupt nie von einem Schularzt reihenmäßig untersucht. Es sind vor allem Privatschulen und einige öffentliche Schulen der Westschweiz.»

Wir stellen fest, daß in den meisten staatlichen Mittelschulen der Schweiz die Schüler mindestens alle zwei bis drei Jahre reihenmäßig untersucht werden, währenddem unsere Lehrlinge diesen minimalen Gesundheitsschutz entbehren müssen.

Noch stoßender wird dieser Mißstand, wenn wir uns erinnern, daß die *Internationale Arbeitskonferenz 1946 in Montreal* folgende Beschlüsse und Empfehlungen gefaßt hat:

«Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen in einem industriellen Unternehmen nur beschäftigt werden, wenn sie auf Grund einer eingehenden ärztlichen Untersuchung als für die vorgesehene Arbeit geeignet befunden wurden. Sie sollen ferner bis zum 18. Altersjahr einer fortlaufenden ärztlichen

---

[28] Wespi H., Mittelschulreform und Schularzt, in «Gesundheit und Wohlfahrt», 1948, Heft 8.

Kontrolle unterstellt bleiben. Wünschbar ist die Ausdehnung der ärztlichen Eignungsprüfung auf alle jugendlichen Arbeitnehmer [29].»

Wie begründen wir Schweizer als Angehörige eines Mitgliedstaates, daß wir diese Beschlüsse heute nach mehr als zehn Jahren noch nicht verwirklicht haben? Die Einführung ärztlicher Untersuchungen für die Lehrlinge ist dringend und kann nicht mehr umgangen werden. Schon 1945 forderte Dr. Wolfer, Jugendanwalt in Winterthur [30]:

«*Die ärztliche Kontrolle muß auch für die Schulentlassenen eingeführt werden. Vor dem Eintritt in das Erwerbsleben sollte ein ärztliches Zeugnis über die körperliche Berufsreife ausgestellt, und jedes Jahr sollten die Jugendlichen ärztlich auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden.*»

Das *Lehrlingsalter* ist gekennzeichnet durch eine

dreifache Belastung des Jugendlichen durch Wachstum, Pubertät und Beruf;
Entwicklungshemmung durch Ueberanstrengung und ungenügende Erholung;
biologische Wachstumsüberstürzung und Vorverlegung der Reifung als Massenerscheinung;
vermehrte Labilität und Anfälligkeit gegenüber Beanspruchung und Krankheiten [31].

Es ist einleuchtend, daß in dieser stark gefährdeten Zeit die ärztliche Ueberwachung, die in der Volksschule beginnt, in noch verstärktem Maße von arbeitsmedizinisch erfahrenen Aerzten weitergeführt werden sollte. Schon 1944 forderte deshalb die Delegiertenversammlung der VFF folgende Maßnahmen:

a) An den Berufsschulen ist ein ärztlicher und zahnärztlicher Dienst einzurichten, der allen Jugendlichen unentgeltlich zur Verfügung steht.
b) Der Schularzt hat jeden Jugendlichen vor dem Eintritt ins Erwerbsleben auf körperliche und geistige Berufsreife zu untersuchen und über den Befund ein amtliches Zeugnis auszustellen.
c) Für besondere, näher zu bezeichnende Berufe ist die spezielle Eignung hierzu besonders zu erwähnen.

---

[29] Bottini J., Die Internationale Arbeitskonferenz und der Schutz der Kinder und jugendlichen Arbeitnehmer, «Berufsberatung und Berufsbildung», 1946, Heft 9/10, S. 185.
[30] Wolfer E., Fragen des Jugendschutzes, «Pro Juventute», 1945, Heft 8/9.
[31] «Denkschrift DGB», S. 210/211.

d) Ohne Ausweise über die erfolgreiche ärztliche Untersuchung dürfen die Arbeitgeber keine Jugendlichen beschäftigen.
e) Die Untersuchung ist jährlich zu wiederholen.
f) Alle Untersuchungen sind für die Jugendlichen obligatorisch und unentgeltlich.

Wir sind heute nicht viel weiter als vor 13 Jahren, als diese Forderungen aufgestellt wurden. Auch hier stellen wir das gleiche fest: Der Jugendliche ist vergessen worden. Was regelmäßige Untersuchungen aufzeigen würden, wissen wir nicht, doch wurden sie in der Schweiz schon mehrmals gefordert. Eine ärztliche Betreuung der arbeitenden Jugendlichen ist dringend nötig, und die bisherigen Bemühungen, zum Beispiel Schirmbildaufnahmen, können nur als ein äußerstes Minimum gelten. Notieren wir uns einige Mitteilungen von Fachleuten aus den letzten Jahren:

«In der Jugendzeit erkennen wir eine deutlich erhöhte Bereitschaft zu Infektionskrankheiten. Relativ häufig tritt die Kinderlähmung auf. Der erste Kontakt mit der Tuberkulose, der noch vor 20 Jahren gewöhnlich während der Kindheit stattfand, kommt jetzt immer häufiger im Jugendalter zustande [32].»

«Wiesen früher etwa 50 Prozent der Schulaustretenden in der Schweiz eine positive *Tuberkulosereaktion* auf, so ist diese Ziffer heute auf 25 Prozent gesunken. Währenddem aber die Tuberkulose im Schulalter im allgemeinen sehr leicht überwunden wird und sich dann jahrelang stillhält, ist es eine bekannte Tatsache, daß durch die neuen Lebens- und Arbeitsbedingungen das Aufflackern der abgekapselten Tuberkuloseherde begünstigt wird und dann oft eine schwerwiegende Tuberkuloseerkrankung einsetzt. Gewisse Berufe und unhygienische Arbeitsplätze haben einen besonders ungünstigen Einfluß in dieser Hinsicht. In den letzten Jahren mehren sich nun aber auch die Fälle, wo die Erstinfektion gerade in diese kritisch-labile Zeit des Nachschulalters fällt und deshalb die Erkrankung viel stürmischer und heimtückischer verläuft als im Schulalter.

Die Lehrlingstuberkulose ist eine häufige und recht gefährliche Krankheit. Nach der eidgenössischen Statistik für 1943 steigt die Zahl der Todesfälle an Tuberkulose vom Schulaustritt bis zum 20. Lebensjahr um das Fünffache [33].»

«Die *Entwicklung ist in der Nachschulzeit* zum Teil zusammengedrängt. Der ganze Organismus scheint aus dem bisherigen, in sich wohl abgestimmten Ablauf heraufgeworfen zu sein. An seine

---

[32] Dr. V. L., in «Schweiz. Krankenkasse Helvetia», Juni-Nr. 1956.
[33] Mäder E., Dr. med., Bern, Warum hat die schulentlassene Jugend ausreichende Ferien nötig, «Pro Juventute», 1949, Heft 6.

Stelle ist eine *teilweise Vorverlegung des Wachstums und der Reifung* eingetreten. Daraus ergibt sich eine deutlich vermehrte Labilität, die eine erhöhte Anfälligkeit gegenüber Beanspruchungen aller Art mit sich bringt. Im Vordergrund stehen die vergrößerte Ansprechbarkeit und Schwankungsbreite der vegetativen Funktionen (Schlaf, Appetit, Nahrungsverwertung, Stoffwechsel, Regulation, Drüsen innerer Sekretion, Ermüdung, Erholung usw.). Sie sind viel wesentlicher als die veränderten Abläufe des körperlichen Wachstums. Welches jedoch die Ursachen für die starke wechselseitige Beeinflussung zwischen den vegetativen Steuerungen und dem Geistig-Seelischen sind, ist noch nicht völlig geklärt, doch muß dem bei allen Maßnahmen in der Erziehung und Betreuung der Jugendlichen Rechnung getragen werden [34].»

«Aus dem Untersuchungsergebnis einer Stadt im Rheinland ergaben sich 34 Prozent Fälle mit *organischen und Regulationsstörungen.* 10 Prozent der Jugendlichen sind dringend erholungsbedürftig. Vergleiche zwischen den Ergebnissen der letzten Jahre zeigen keine oder nur geringfügige Besserungen. Der rasante Ablauf des *Betriebsgeschehens* zeitigt *nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklung der Jugendlichen.* Die weitgehende Rationalisierung des Betriebsablaufes erfordert eine viel stärkere Konzentration und einen höheren Energieverbrauch [35].»

«Tatsache ist, daß in der Gegenwart *Erkrankungen vielfach schon im frühen Alter auftreten,* wobei es sich meistens um Störungen handelt, die irgendwie mit der Lebensweise, das heißt mit den Errungenschaften der Zivilisation im Zusammenhang stehen. Das nervöse Schulkind oder, so lächerlich es klingt, *der managerkranke Lehrling ist heute längst keine Einzelerscheinung mehr.* In welch beunruhigendem Ausmaße der Gesundheitszustand der Jugendlichen in Deutschland sich in den letzten Jahren verschlechtert hat, beweisen die Ergebnisse von Untersuchungen, die die Deutsche Angestelltenkrankenkasse (DAK) an ihren jugendlichen Mitgliedern durchgeführt hat. Im Jahre 1939 waren von den Untersuchten im ärztlichen Sinne 3,3 Prozent kurbedürftig, 1955 dagegen 29,2 Prozent der männlichen und 31,2 Prozent der weiblichen Jugend. Die Untersuchungen erfolgen in der Regel im ersten oder zweiten Jahre der Berufsarbeit und tragen dem Umstande Rechnung,

> *daß infolge der Umstellung von der Schule auf den Betrieb gerade zu diesem Zeitpunkt nicht selten Gesundheitsstörungen eintreten. Die erschreckenden Ergebnisse werden durch das Resultat von Reihenuntersuchungen in einer westphälischen Industriestadt nur bestätigt:*

---

[34] Hoske Hans, «Denkschrift DGB», S. 117/119.

[35] Kempf Felix, Gesunde Jugend im Betrieb, in «Der Weg zur gesunden Jugend», S. 92.

Von 253 erfaßten Jugendlichen waren nur 51 (20 Prozent) als völlig gesund anzusprechen; 115 Jugendliche (45,5 Prozent) wurden ärztlicher oder zahnärztlicher Behandlung zugeführt. 87 Lehrlinge (34,4 Prozent) mußten als entwicklungsgestört oder gesundheitsgefährdet bezeichnet werden und sollten umgehend zur Kur verschickt werden [36].»

Wir fragen uns: «Wie sind die Verhältnisse in der Schweiz?» Wir können keine Antwort darauf geben, weil alle schweizerischen Untersuchungen noch fehlen. Können wir es uns aber leisten, so ahnungslos weiterzuleben in der Ungewißheit über den Gesundheitszustand unserer Jugend, oder ist es nicht höchste Zeit, den Forderungen, die die Delegiertenversammlung der VFF schon 1944 aufgestellt hat, Nachachtung zu verschaffen?

Verschiedene soziale Bestimmungen

Aus der vorliegenden Untersuchung konnten wir feststellen, wie wir in der Schweiz in bezug auf die Arbeitszeit, den Gesundheitsschutz und die Dauer der Ferien für die Jugendlichen der sozialpolitischen Entwicklung nicht gefolgt sind. Auch in Nebenbestimmungen sind wir stark in Rückstand geblieben:

1. *Arbeitspausen:*

   Deutschland: Hatte schon das Gesetz von 1938 Kurzpausen innerhalb der täglichen Arbeitszeit verlangt, so will man diese heute bei 4 Stunden Arbeit auf mindestens 20 Minuten, bei 6stündiger Arbeitszeit auf mindestens 30 Minuten ausdehnen. Während der Ruhepausen darf den Jugendlichen keine Beschäftigung im Betriebe gestattet werden. Ebenfalls ist der Aufenthalt in den Arbeitsräumen verboten. Dafür sind besondere Räume bereitzustellen (§ 15 Entwurf des Deutschen Gewerkschaftsbundes; die neuen Bestimmungen gleichen den alten Vorschriften des Jugendschutzgesetzes von 1938, § 15).
   Schweiz: Keine Bestimmungen.

2. *Freier Samstagnachmittag:*

   Deutschland: Am Samstag und vor Feiertagen muß die Arbeit um 13 Uhr beendet werden, damit dem Jugendlichen tatsächlich ein freier Nachmittag zur Verfügung steht. Bisher mußte nach Gesetz von 1938 erst ab 14 Uhr freigegeben werden. Sechs Samstage im Kalenderjahr gelten als Ausnahme für alle Berufe bei dringenden Gründen des Gemeinwohls und für das

---

[36] Managerkranke Lehrlinge, aus «Evangelisch-soziale Warte», zit. nach «Berufsberatung und Berufsbildung», 1956, Mai/Juni.

Gastgewerbe alle Samstage und Vortage vor Festtagen. Doch ist an einem der Tage der nächsten Woche ab 13 Uhr von der Arbeit freizugeben.
Schweiz: Keine Bestimmungen, obwohl schon 1944 die Delegiertenversammlung der VFF und der Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und den Gewerben, 1946, einen freien Nachmittag, wenn möglich den Samstagnachmittag, forderten.

3. *Sonn- und Feiertagsarbeit:*

Deutschland (und *Oesterreich*) besitzen ein Arbeitsverbot für alle Jugendlichen (also nicht nur Lehrlinge). Ausnahmen gelten für das Gastgewerbe und Krankenhäuser; Ausgleich durch vollen Ruhetag; in jeder zweiten Woche muß der Ruhetag auf einen Sonntag fallen; Zuschlag für Sonntagsarbeit mindestens 50 Prozent, für Festtage 100 Prozent des Stundenverdienstes. In der *Schweiz* kennen wir keine Bestimmungen, obwohl auch hier die Delegiertenversammlung der VFF, 1944, und der Vorentwurf zu einem BG über die Arbeit im Handel und in den Gewerben solche Verbote vorsahen. Der Kanton Zürich «verbietet an öffentlichen Ruhetagen die Arbeit für Lehrlinge», setzt diese Bestimmungen aber durch Beschluß des Regierungsrates für einzelne Berufe außer Kraft: «Die regelmäßige Sonntagsarbeit darf für Bäckerlehrlinge 4, für Konditorenlehrlinge 6 und für das Gastgewerbe 8 Stunden nicht überschreiten.»
Für das Gastgewerbe gilt außerdem das Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit, 1931, nach welchem jeder Angestellte Anspruch auf einen wöchentlichen ganzen Ruhetag von 24 zusammenhängenden Stunden hat. In Jahresbetrieben müssen innerhalb eines halben Jahres 4 dieser Freitage auf einen Sonn- oder anerkannten Feiertag fallen. Eine Prüfung, ob dieser Vorschrift gerade bei Lehrlingen nachgelebt wird, könnte interessante Ergebnisse liefern.

4. *Akkordarbeit:*

Deutschland: Das Gesetz von 1938 kennt kein Verbot, doch verlangt der neue Entwurf des Deutschen Gewerkschaftsbundes ein solches.
Oesterreich: Verbot der Akkordarbeit für Jugendliche unter 16 Jahren und Lehrlinge bis zu 18 Jahren (Oesterreichisches Jugendschutzgesetz 1948).
Schweiz: Art. 13, 3, Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung, 1930: «Arbeit im Stücklohn ist nur zulässig, soweit sie die Ausbildung nicht beeinträchtigt. Auf Vorschlag der betref-

fenden Berufsverbände kann sie durch Verordnung für bestimmte Berufe während eines Teils oder der ganzen Lehrzeit vollständig untersagt werden.»

5. *Arbeitsfreie Zeit:*

Deutschland: Mindestens 12 Stunden ununterbrochene Ruhezeit; für das Gastgewerbe, Bäckereien und Konditoreien für Jugendliche über 16 Jahre mindestens 10 Stunden. (Verlangt werden durch den DGB im neuen Gesetz 14 Stunden.)
Oesterreich: 12 Stunden Ruhezeit mindestens (österreichisches Jugendschutzgesetz, 1948).
Schweiz: Für die ganze Schweiz keine Bestimmungen. Einzelne Kantone sehen Schutzmaßnahmen vor, zum Beispiel der Kanton Zürich für Lehrlinge unter 18 Jahre 11 Stunden, über 18 Jahren 10 Stunden (Einführungsgesetz, § 14).

6. *Ueberstundenvergütung:*

In Deutschland müssen alle Ueberstunden durch Zuschläge abgegolten werden, und zwar für Lehrlinge mindestens mit denjenigen eines jugendlichen Arbeiters. Die Schweiz kennt keine Ueberstundenentschädigung für Lehrlinge, jedoch für gewisse Berufe massive Ueberstunden in Wirklichkeit, obwohl diese zum Beispiel im Kanton Zürich auf 75 Stunden im Jahr limitiert sind.

Zusammenfassung

Galt es früher überhaupt gesetzgeberische Handhaben zur Bekämpfung der gröbsten sozialen Mißstände zu schaffen, so kommt es heute darauf an, die zahlreichen, bereits gesetzlich verankerten Jugend-Arbeitsschutzbestimmungen zur Anwendung zu bringen. Die *Exekutive* hat sich heute besonders dafür einzusetzen, daß die Uebertretungen in gefährdeten Berufen verschwinden.

Doch ist heute auch die Zeit gekommen, daß die *Legislative* die veralteten Gesetze überholt, denn der Jugendliche und der Betrieb haben sich in den letzten 20 Jahren entscheidend verändert. Es liegt auf der Hand, daß die veränderte Arbeitswelt und auch die Gesellschaftsstruktur für den Jugendlichen, dessen Gesundheit und Entwicklungsbewältigung ohnehin labiler geworden sind, ein Mehr an Schutz, Ausgleich und Anpassungsmöglichkeiten erforderlich macht [37].»

---

[37] «Denkschrift DGB», S. 12/15.

Was ist heute dringend nötig?

1. *Herabsetzung der Arbeitszeit für alle arbeitenden Jugendlichen auf 48 Stunden in der Woche in allen Berufszweigen.*
2. *Arbeitsärztliche Untersuchungen aller arbeitenden Jugendlichen mindestens jedes Jahr.*
3. *4 Wochen Ferien für alle arbeitenden Jugendlichen auf dem ganzen Gebiete der Schweiz.*
4. *Untersuchungen über die Arbeitsbedingungen (Arbeitszeiten!) in gewissen gefährdeten Berufen.*
5. *Scharfe Bestrafung bei Uebertretungen: Sperrung der Lehrstellen auch auf die Gefahr hin, daß sich vorübergehend ein Nachwuchsmangel zeigt.*
6. *Vermehrung des Personals der mit dem Jugendschutz betrauten Aemter und Ausstattung derselben mit größerer Kompetenz.*

Die Gegenüberstellung der Verhältnisse auf dem Gebiete des Jugendschutzes in der Schweiz und im Ausland zeigt, daß wir auch nach Erfüllung dieser Forderungen erst so weit wären wie dort. Werden wir, bis es so weit ist, wieder am Schlusse der Kolonne marschieren? Die Verantwortung für unsere jungen Menschen bedingt eine aufgeschlossene, eine kompromißlose, klare Haltung. Unsere Forderungen müssen in die Ratssäle hineingetragen werden. Dort muß auch der Kampf ausgefochten werden, damit einerseits unsere veralteten Gesetze der veränderten Zeit angepaßt werden und anderseits der Exekutive die nötige Kompetenz eingeräumt wird, daß wir endlich in gewissen Berufen menschlich vertretbare Zustände erhalten. Unsere jungen Arbeiter dürfen nicht mehr länger *die Vergessenen* sein.

Dr. Hans Chresta, Zürich.

Soziale Revolution in Grönland

Grönland, die größte Insel der Welt, zieht sich beinahe bis zum Nordpol hin. Fünfzigmal könnte die Schweiz in ihr aufgehen. Dennoch leben hier bloß 25 000 Menschen: 23 500 Grönländer und 1500 Dänen. Bewohnbar ist nämlich nur ein ganz schmaler Küstenstreifen; alles andere besteht, wie ich mich während einer zweimonatigen Reise überzeugen konnte, aus ewigem Eis und Schnee. Nicht weniger als 96 Prozent der Inseloberfläche sind damit bedeckt.